



N^o 221.

25
(875 + 6³9.
124.

unvollständig

562

Der Stadt
REVAL
Kauff-Hauses-Ordnung
und TAXA.

Nach dem Exemplar Anno 1679.
gedruckt bey Jacob Johann Köhler / Kaiserl.
Stadt- und Gymnas. Buchdrucker,

Der Stadt REVAL
Kauff-Hauses-Ordnung
und T A X A.

SIr Burgermeister und
Rath der Stadt REVAL,
fügen hiermit jedermänniglichen so
Aus- als Einheimischen gebührend
zu wissen/demnach Wir in gewisse Er-
fahrung gekommen / was Gestalt die allhier traffi-
quirende frembde Kaufleute sich unterstehen sollen/
wieder alles Verhoffen/die Freyheit / damit Sie be-
neficiret/ zu nicht geringen Präjuditz, Nachtheil und
Ruin hiesiger lieben Bürgerschaft und Gemeine/
in Verkaufung allerhand Kleinigkeiten von dem
Kauff-Hause / und sonsten vermittelst vielfältigen
unterschiefflichen Handlungen über Gebühr zu
mißbrauchen / und derselben merckliche Eingriffe in
ihrer allschon geringen Nahrung zuzufügen; Als
haben Wir bey Einlauffung vielfältiger darwieder
geschehenen Klagen und Beschwerden / sothane ein-
geschliche Misbräuche und Unordnungen / ver-
mittelst hierunter folgenden und von dem Königl.
Stockholmischen Commerciën-Collegio im 1670sten/
2 2 auch

auch nachgehends von Ihre Königl. Majest. in diesem 1679sten Jahre den 31. Maji, allergnädigst confirmirten löblichen Sakungen und Taxen, dergestalt Ampts halber remediren/ ändern und einrichten wollen/ daß dergleichen inskünftig verhütet/ denen Frembden sowohl als Einheimischen eine rechte Richtschnur in Ver- und Erhandlung ihrer Güter gesetzt/ und also alles und jedes zu dieser guten Stadt Wohlfahrt/ Aufnehmen und Erbauung stabiliret werden möchte. Ermahnen demnach alle und jede hiermit ernstlichen/ daß Sie sich solcher Verordnung in allen gemäß verhalten/ und darwieder wissend nicht pecciren/ so lieb Ihnen ist die hierauf gesetzte Straffe zu entgehen; sehen und wollen demnach:

I.

Zum ersten/ daß/ so bald ein frembder Kaufman alhie zu Reval ankommt/ derselbe verpflichtet seyn soll/ sich bey dem Wortführenden Hrn. Bürgermeister alsofort anzumelden/ daselbst Red- und Antwort zu geben/ von welchem Orte Er gekommen/ und mit was vor Gütern Er negotire und handele/ woselbst Er denn Ordre und Information zu gewarten haben soll/ wie und welcher Gestalt Er seine Handlung dieses Ortes fortsetzen möge/ versäumet Er solches/ und wird darüber betroffen/ soll Er dafür in 10 Rthlr. Straffe verfallen seyn.

II.

Zum andern/ sollen die Frembden (Sie mögen ankommen zu welcher Zeit Sie best können und wollen/ auch so lange bleiben/ als es ihnen beliebet) ihre Buden auf dem Kauf-Hause zweymahl in der Wochen/ als nemlich des Dienstages und Donnerstages von Klocke acht bis Klocke eilf öffnen/ und sonst nach gesetzter Ordinancie, als ihnen hierinnen vorgeschrieben/ allerdings leben und sich verhalten/ gestalt denn ausser solcher beyder Tagen in der Wochen das Haus keinem zu gefallen geöffnet werden solle.

III.

Zum dritten wird ihnen verboten/ ihre Güter auf Riolen und Bretter aufzusetzen/ und also dadurch zum Verkauf an Kleinigkeiten occasion und Anleitung zu nehmen/ sich ander gestalt/ damit nicht verhaltend/ als sich in einem Kauf-Hause gebühret/ auch an andern Orten gebräuchlich ist.

IV.

Zum vierdten/ soll auch denen Frembden hiermit ernstlich verboten seyn etwas Guth in die Stadt zur Besichtigung austragen zu lassen/ weil in solchen Fällen viele Unterschleiffe können gebraucht werden/ sondern sollen selbige in ihren Buden/ bis sie verkauffet/ behalten/ welcher hier

wieder gethan zu haben beschlagen wird / soll nicht allein das Guth verbrochen haben / sondern auch darneben in arbitrar Straffe verfallen seyn.

V.

Weilen auch zum fünften notorium, daß die Frembde wieder Geseß und Ordinancien unterschiedliche Güter bey kleinen Stücken / so ihre rechte Länge und Breite an Ellen auch Gewicht nicht halten / bestellen und einführen lassen; Als wird derhalben hiermit ernstlichen verboten / andere Stück-Güter / als die in der Länge / Breite und Gewicht ihre rechte Probe und Grösse nach der hierunter folgenden Specification halten / bey Verlust dessen / so solchergestalt wieder die Ordinance einkommt / einzubringen oder einkommen zu lassen.

Senden=Krahmer.

Alleley Ost-Indische Senden=Wahren / als Attlasch / Dammasch / Tafft / Tisch- und Bettdecken von Baumwollen gebühren ihr ordinaire Länge und Breite zu haben / gleich wie selbige von Ost-Indien kommen / insonderheit / daß ein jedes Stück auf beyden Enden mit seinen Eggen umfasset seyn muß.

Allerhand Art Sammet schlecht und gebühmet / als auch Vlues bey gangen Stücken ein jedes von 40. bis 80. Ellen.

Sen:

Senden Grobgrün / Terkenell / gedoppelt
breit Italiänisch und Engelländisch bey ganken
Stücken von 50. Ellen lang.

Dito Einfach bey Stücken von 80. bis 100. El.

Senden Tours oder Pude Saxe von aller-
hand Farben.

Italiänisch oder Engelländisch bey ganken
Stücken von 40. bis 44. Ellen lang / allerhand
Coleur / Italiänisch / Frankösisch oder Einländisch
geblühmet / gestreiffet oder figuriret Senden-Zeug/
wie auch schlecht Attlasch / Tobihn / Venetianisch-
Vorkade und Kaffhaar / oder dergleichen Sorten/
bey ganken Stücken von 40. bis 50. Ellen.

Dito halb Senden bey ganken Stücken von
40. bis 50. Ellen lang.

Allerhand Farben Armosien, schlecht / geblüh-
met / gestreiffet / oder gewässert bey ganken Stü-
cken von 40. und mehr Ellen lang.

Dito Einfach / breit von 80. bis 100. Ellen lang.

Allerhand Farben Dammasch Italiänisch o-
der Engelländisch bey ganken Stücken von 40.
bis 80. Ellen lang.

Allerhand Farben Flohr / Italiänisch und
Engelländisch von dem breiten Schlage bey Stü-
cken von 40. bis 50. Ellen lang.

Dito ordinaire von No. 14. 16. 18. und 20. bey
Packen zu 4. Stücken in Packen.

Dito

Dito weiß Flohr / von 4 oder 6 Quartier breit /
mehr oder weniger / geblümet / gestreiffet oder schlecht
bey Stücken von 20 Ellen lang.

Coleur und schwarz Zindel bey Stücken.

Coleur und schwarz Carteck breit oder schmal
bey Stücken von 40 und mehr Ellen lang.

Allerhand Farben rohe Sende / Flock- oder
Stick-Sende / wie auch Senden-Schüre und
Bometgen / bey 10. 8. oder auß wenigste 6.
Schaal Pf.

Allerhand Farben Senden Manns- oder
Frauens- Versohnen Strümpffe / bey ganzen und
halben Doffinen.

Allerhand Farben Sajetten / Wollen oder
Fild-Strümpffe / als Mannes- Frauens- Versohn-
Kinder- oder Knaben- Strümpffe bey ganzen
Doffinen.

Coleur und schwarz Castor-Wollmitt an Ve-
gaturen Türkisch auf Türkisch / wie auch Nie-
sels Guht bey Stücken von 36. bis 40. Ellen
lang.

Dito Einfach breit und Estamin bey Stücken
à 40. bis 50. Ellen lang.

Allerhand Art Mannes- Frauens- Versohn-
nen / Knaben- und Kinder- Handschue von Leder /
Cattun / Sajecten oder Wolle gefüttert und un-
gefüttert bey Doffinen.

Co-

Coleur und schwarz Englisch / auch darinnen
Wollen Dammasch bey Stücken von 40 Ellen.

Seiden und Leinen Legaturen bey Stücken
von 40 à 50 Ellen lang.

Coleur und schwarz doppelt Boracht bey
ganzen Stücken.

Dito einfach von Stücken von 60 Ellen.

Allerhand Farben Herren = Saxe / Grohn =
Rasch und Perpetewahn bey Stücken von 36
à 40 Ellen.

Allerhand Farben Scharsen bey Stücken von
30 à 40 Ellen

Allerhand Farben gemein Rasch / sowohl
Stralsundisch / Wismarisch / Lübeck's und Breh-
misch &c. bey Stücken à 40 Ellen.

Allerhand Art Dragetten / als Franksch / In-
landisch / oder Englisch / fein oder grob / gestreiffet
oder schlecht / eben wie die Moden seyn können o-
der mögen / bey Stücken von 50 Ellen.

Bettdecken von Seiden oder Wolle bey gan-
zen und halben Dossinen.

Dito Lammesolen bey halben Dossinen.

Dito Nacht = Rücken bey ganzen und halben
Dossinen.

Allerhand Farben Catthun / Leinen bey Stü-
cken von 50 Ellen.

Böhmsenden bey Stücken von 40 Ellen

Seyden- und Cattun- Schürken bey halben
Dofinen.

Nopies und Dopies / allerley Art geblümet/
gestreiffet oder schlecht / mit oder ohne Seyde bey
stücken von 40 Ellen.

Allerhand Art Hüte / ganze und halbe Ca-
storn oder Vigoniern, bey halben Dofinen.

Cordebecker und andere gemeine Hüte bey
ganzen Dofinen.

Hutbänder von Unzen Silber / Gold und
Seyden / wie auch Handschue / samt andern kleinen
Sachen / die damit bordiert seynd / bey ganzen
Dofinen.

Schnuptücher Eckern ins Groß 12 Dof.

Kragen-Eckern bey ganzen und halben Dof.

Unzen Gold und Silber / 12 Unzen auf ein
Schaalpf. gerechnet / desgleichen Bolleten / Cantil-
lien / Gold und Silber Spizen / Gallauen / Bo-
metchen und Liskorn bey ein Schaalpf.

Item groß und kleine Knöpffe von Gold /
Silber / Seyde / Cameel-Haar oder Haaren-
Knöpffe / bey 6 a 8 Groß.

Allerhand Farbe Spizen / geknüppelt / gewür-
cket oder gewebet bey stücken 40 a 50 Ellen.

Gedoppelte Plomagien bey halben Dof.

Einfache dito bey ganzen Dof.

Stuhl- Küssen allerley Art bey ganzen Dof.

Tisch-

Tischdecken bey ganzen und halben Dossinen.
Tapeten bey 3 Stücken.

Gold und Silber bordirte Gehäng bey 3
Stücken.

Allerley andere ausgestaffierte Gehänge bey
halben Dossinen.

Dito allerhand gemeine bey halben Dossinen.

Allerley Colour Armossen Band von 3 und
 $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Vorth bey stücken von 120 Ellen.

Allerhand ordinaire Seyden-Band breite
und schmale bey stücken von 120 Ellen.

Gold- und Silber-Band mit allerley Farben
breit und schmal bey stücken von 120 Ellen.

Schmale Garnateur Band/ und von aller-
hand Farben Seyde darunter/ auch die/ so mit
Silber und Gold begriffen bey stücken von 200
Ellen.

Bett-Bargen bey stücken von 40 Ellen.

Dito schmal Augsburger oder Frankösch
Guth von allerhand Farben bey stücken.

Bett-Bfüle bey stücken von 40 Ellen.

Allerhand Holländische Leinwand grob und
fein bey stücken von 50 Ellen.

Schier- und Kammer-Zuch bey stücken von
25 Ellen.

Wahrendörffer Leinen bey stücken von 56 a
60 Ellen.

Greiffenberger Leinen bey Stücken von 36
à 4^o Ellen.

Bielfelds Leinen bey 3 Stücken von 60 El-
len zusammen.

Schlesier Leinen fein und grob bey Schocken.

Schlesier Schiertuch bey 2 Stücken.

Holländischen und Schlessischen Zwirn bey
Schaalpf.

Allerhand Floretband bey 4 stücken.

Allerhand Farben Borden bey 4 stücken.

Allerhand Seyden Gallauen bey 2 stücken.

Dito Schraubschnur bey 2 stücken.

Dito Ligtorn bey 2 stücken.

Gold/ Silber und Seyden Nomporelen bey
stücken.

Allerhand Farben Rolle Band bey halben
Doffinen.

Pendenten und Ohrgehänge bey Doffinen.

Wasser - Perlen groß und kleine bey Ma-
schen.

Allerhand Zwilch oder Drill fein oder grob
bey 2 stücken.

Neßlen von Gold / Silber und allerhand
Seyden bey 4 Doffinen.

Cannefahs bey ganzen Stücken.

Guch

Tuch = Händler.

Holländisch Tuch bey ganzen Stücken von 40
a 50 Ellen.

Fein Englisch Tuch bey ganzen Stücken von
40 a 50 Ellen.

Spanisch = Tuch/ Dostincken/ Bacl/ Wandl
und Schlesier = Tuch/ Kirschen/ Tuchen = Draget/ von
allerhand faroun bey Stücken von 70 a 80 Ellen.

Friesz und allerley Art Boye / bey Stücken
von 70 a 80 Ellen.

Kraut = Krämer.

Pfeffer bey	80. lb.
Unnies	100. lb.
Ries	100. lb.
Ingber	100. lb.
Mandeln	100. lb.
Caneel	100. lb.
Regelcken	10. lb.
Cardomom	10. lb.
Muscaten = Blumen	10. lb.
Muscaten	10. lb.
Saffran	5. lb.
Cubeben	10 lb.
Loriander	25. lb.
Lactrik	100. lb.

Packriken Safft	20. lb.
Pfeffer-Kümmel	50. lb.
Lorbeer	25. lb.
Blau-Rosinen bey ganzen und halben Tonnen.	
Korb-Rosinen bey 3 oder 4 Korben.	
Corinthen	100. lb.
Schwedschen	200. lb.
Feigen bey Viertheilen	100. lb.
Top-Zucker	100. lb.
Buder-Zucker	100. lb.
Confect-Zucker	50. lb.
Candies Brodt	50. lb.
Candisirt Zucker	25. lb.
Zucker-Candit bey Kasten von	50. lb.
Weiß Umdahm bey ganzen und halben Tonnen.	
Blau Umdahm in kleinen Fässern von	25. lb.
Toback Pfeiffen	12 Groß
Leim	50. lb.
Lappern bey kleinen Fässern von	50. lb.
Oliven bey halben Abmen.	
Limonen bey ganzen und halben Ochshöfden.	
Gummers bey Achtentheilen.	
Grüne Seiffe bey Viertheilen.	
Spanisch Seiff	50. lb.
Allaun	150. lb.
Ein Sack von allerhand Brasilien	100. lb.
Allerhand Brasilien Holz	100. lb.
	Fer

Fernebuch	50. lb.
Brunellen und Dattelen bey Kasten.	
Eingemacht Ingfer bey	50. lb.
Zufade	30. lb.
Galläpfel	40. lb.
Gummi	25. lb.
Coriander Saamen	10. lb.
Kraans Auger	10. lb.
Quick Silber	10. lb.
Allerley Art Lack	6. lb.
Zetver	6. lb.
Mahler Farben	10. lb.
Salpeter	100. lb.
Pulver bey ganken und halben Tonnen	
Victril bey	100. lb.
Schwefel	50. lb.
Weinstein	15. lb.
Baumöhl bey ganken und halben Ahmen/ auch in Krucken zu 12 Stücken/ jedennoch/ daß der Bootsleute Viertheilen hierunter nicht begrif- fen seyn/ besondern/ daß denenselben weniger Zahl zu verkauffen vorbehalten wird.	
Leinöhl und Rübeöhl bey ganken und halben Ahmen.	
Lorbeer- und Spicköhl	6. lb.
Terpenthinöhl	6. lb.
Honig bey einer Tonnen.	
	Jung

Jungfer Honig bey einer halben Tonne.	
Zeriack Tonnen bey 12 Stücken oder 1 Dossin.	
Wost Papier bey	2 Rieß
Uder gemein Papier bey	5 Rieß
Grau Papier bey	20 Rieß
Allerhand Art Karten bey	12 Dossin
Allerhand Farben Wachs bey ganzen und halben Kasten.	
Mahler Gold und Silber bey	20 Bücher
Riehnrauch bey	12 Fässer
Dito in Büchsen bey	100 Stücken
Schwarz-Büchsen bey	1 Dossin
Preussing bey	$\frac{1}{2}$ Tonne
Anschoffisch bey	25 Tonnen

Nürnbergische Krämer.

Kinder Schuhe/ und Strümpffe/ allerley Art Spiegel/ Buch-Spiegel/ Schreib-Tafeln Frankische Scheeren/ Taschen-Messer/ Baur-Hütze/ Kleider-Bürsten/ Cartetschen/ Hauptstellen/ Zaum-Stangen/ Steigbügel/ Sporen/ Reuter-Degen/ Elfenbein- und Horn-Kämme/ Wollkarten/ Nebenadel/ Knöpfnadel/ Stiefelriemen/ insgesamt bey Dossinen.

Item feine Elfenbeine Messer bey 1 Dossin
 Wollene Haarbender allerley Farben bey 1 Dossin
 Aller

Alleley Cameelband bey	-	1 Dof.
Alleley Nullband bey halben Doffinen.		
Alleley Leinenband bey	-	10 Stücken
Gefärbter Zwirn bey	-	25. lb.
Flitterband bey	-	5 Dof.
Alleley Wollene Schnüre bey Doffinen.		
Alleley Art auswendige Schloffer bey halben		
Groß oder	-	6 Doffin
Alleley Meffer bey	-	5 Doffin
Alleley gemeine Meffer bey	100 Stücken oder	
5 Bund.		
Kleine Hacken und Ohfen		10000. Zahl
Neffel Riemen bey	-	10 Briesen
Lebern Riemen bey 2 Briesen oder 2 Schock.		
Neffel-Nadeln bey	500 Stücken.	
Finger-Hütze bey	100 Stücken.	
Schneider Nehe-Ring bey ganzen Schnüren.		
Alleley Art Scheeren bey ganzen und halben		
Doffinen.		
Gemachte Schachteln bey	50 Stücken.	
Verzinnete und schwarze Stuhl-Nägel	10000.	
Stück.		
Henge-Leuchter/ Lichtscheeren und Leuchter bey		
Doffinen.		
Leib-Ketten von Meßing/ und Eugelfche Löffel bey		
zwey Doffinen.		
Schloß Ketten bey	2 Doffinen.	

Wichtschaalen bey halben Dossinen.
Bergüldete Spiegel bey halben Dossinen / jedoch
hierunter grosse neue saloun Spiegel nicht be-
griffen.
Messings Gürtel / Spangen / Zaum Spangen
und Gardienen Ringe bey 200 Stücken.
Stahl und Eisen Bleck bey gewöhnlichen Fas-
fern.
Eisen und Messings Draht bey ganzen Ringen.
Item Hammer / Kneip-Zangen / Hobeln / grosse
Bohrer bey 3 Schocken
Schuhmacher Pinnen und Priemen bey 1000.
Stücken.
Schwarke Zaum-Spangen bey 1000. Stücken.
Gürtel-Spangen bey 500 Stück.
Harpen-Draht und Cöllnisch Garn zu 4. lb.
Gemein blau Garn zu 10. lb.
Pistolen zu 6 Paar.
Versilberte und schwarke Degen bey halben
Dossinen.
Sieggelgarn 4 Tagewerck.
Gürtgarn bey 4 Stücken.
Bley bey Schiffspfund.
Messings Hahnen bey ganzen Dossinen.
Messings Leuchter / Feuer-Pfannen / Wandschrau-
ben / Glocken / Sattel-Knäuffe und Nagel bloß
nach Goldarbeit.

Was

Was sonst kan gefunden werden/ daß die
Frembden führen/ und Sie mit handeln/ hierinnen
aber nicht so genau specificiret stehet/ solches soll
alles bey ganken Stücken/ und wie gesetzt/ bey sei-
ner rechten Länge/ Wicht und Zahl/ bey Straffe/
wie vorbemeldt/ verkauffet werden/ wornach ein
jeder/ so dieses angehet/ sich zu richten weiß. Das
tum Reval den 22. Novembr. Anno 1670.

Majorem in fidem subscripsi

Andreas Alberti,
Civit. Reval. Secret.





